

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1933

Nr. 138

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 5. Dezember 1933 S. 1021

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(zu § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes)

Die Unfruchtbarmachung setzt voraus, daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein.

Der Antrag auf Unfruchtbarmachung soll nicht gestellt werden, wenn der Erbkranke infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist, oder wenn der zuständige Amtsarzt bescheinigt hat, daß der Eingriff eine Gefahr für das Leben des Erbkranken bedeuten würde, oder wenn er wegen Anstaltsbedürftigkeit in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wird. Die Anstalt muß volle Gewähr dafür bieten, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor der Antrag gestellt und über ihn entschieden ist.

Die Unfruchtbarmachung soll nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgenommen werden.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden.

Artikel 2

(zu § 2 Abs. 2)

Wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist ärztlich zu bescheinigen, daß dieser über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

Für die Bescheinigung ist der Vordruck Anlage 1 zu verwenden.

Dem Unfruchtbarzumachenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Merkblatt nach Vordruck Anlage 2 auszuhändigen.

Artikel 3

(zu §§ 3, 4)

Als beamtete Ärzte im Sinne des Gesetzes gelten

- a) der örtlich zuständige Amtsarzt (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) und sein Stellvertreter,
- b) der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter für die von ihnen amtlich untersuchten Personen.

Strafanstalten im Sinne des Gesetzes sind Anstalten, in denen Strafgefangene oder Untersuchungsgefangene untergebracht oder in denen mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung vollzogen werden. Als Pflegeanstalten gelten auch Fürsorgeerziehungsanstalten.

Ist der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt, so bedarf sein Antrag auf Unfruchtbarmachung der Zustimmung des leitenden Anstaltsarztes.

Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit (§ 1 Abs. 1, 2) oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber nach Vordruck Anlage 3 unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Bei Insassen von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht.

Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er dahin wirken, daß der Unfruchtbarzumachende selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Unterbleibt dies, so hat er selbst den Antrag zu stellen.

Für den Antrag ist der Vordruck Anlage 4, für das nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zu erstattende ärztliche Gutachten von beamteten Ärzten der Vordruck Anlage 5 zu verwenden.

Artikel 4

(zu §§ 6 bis 10, 16)

Die obersten Landesbehörden können die Befugnis zur Bestellung der Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte anderen Stellen übertragen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von mindestens einem Jahre.

Soweit nicht in dem Gesetz oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten und den Erbgesundheitsobergerichten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Ergänzt!

Siehe Erlaß
v. 12.12.33
M 233.
Seite 231.

Ergänzt!

A. g. L. 1933
T. 715

S. 1024

S. 1025

S. 1026

Das Erbgesundheitsgericht und das Erbgesundheitsobergericht können nach Anhörung des beamteten Arztes die Unterbringung des Unfruchtbarzumachenden in einer geeigneten Krankenanstalt bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Artikel 5

(zu § 11)

Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffs sind staatliche und kommunale Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zu bestimmen, andere Anstalten nur, wenn sie sich dazu bereit erklären. Es muß volle Gewähr dafür geboten sein, daß der Eingriff durch einen chirurgisch geschulten Arzt vorgenommen wird.

Für die Berichterstattung ist der Vordruck Anlage 6 zu verwenden.

Artikel 6

(zu § 12)

Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der beamtete Arzt den Unfruchtbarzumachenden schriftlich aufzufordern, den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen zu lassen; die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen.

Hat der Unfruchtbarzumachende nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß der Eingriff auch gegen seinen Willen vorgenommen werden wird.

Das Gericht hat anzuordnen, daß die Vornahme des Eingriffs ausgesetzt wird, wenn durch ein Zeugnis des zuständigen Amtsarztes nachgewiesen wird, daß die Unfruchtbarmachung mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden wäre.

Hat sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt, so ordnet das Gericht auf seinen Antrag an, daß die Vornahme des Eingriffs so lange ausgesetzt wird, als er sich in dieser oder in einer gleichartigen Anstalt befindet. Ist der Unfruchtbarzumachende geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Ist die Aussetzung vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, so kann der Unfruchtbarzumachende nach diesem Zeitpunkt die Wiederaufhebung der Aussetzung beantragen.

Ist bei Ablauf der Frist (Abs. 1) der Eingriff noch nicht erfolgt, und hat sich der Unfruchtbarzumachende auch nicht in eine geschlossene Anstalt begeben oder ist er daraus wieder entwichen, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der von dem beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen. Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ausgeführt werden. Die Polizeibehörde hat den beamteten Arzt über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig be-

schlossen ist, hat dem für das Verfahren zuständigen beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Entweicht der Unfruchtbarzumachende, so ist der beamtete Arzt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Unfruchtbarzumachende darf nur dann aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt werden, wenn er unfruchtbar gemacht oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist.

Artikel 7

(zu § 13)

Wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, ist hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung. Soweit nicht § 15 der Fürsorgepflichtverordnung Maß greift, sind die Kosten des ärztlichen Eingriffs endgültig von dem Fürsorgeverband zu tragen, der für den Unfruchtbargemachten bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre; § 2 Abs. 5 der Fürsorgepflichtverordnung findet entsprechende Anwendung. Die öffentliche Fürsorge hat weder gegen den Unfruchtbargemachten noch seine Eltern oder seinen Ehegatten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des ärztlichen Eingriffs.

Soweit die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, sind als durchschnittliche Pflegesätze die in den öffentlichen Krankenanstalten von der Ortskrankenkasse am Orte der Krankenanstalt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) durchschnittlich gezahlten Beträge anzusehen.

Artikel 8

(zu § 14)

Nimmt ein Arzt eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vor, so hat er dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs einen schriftlichen Bericht nach Vordruck Anlage 7 zu erstatten.

Artikel 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in § 11 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 3 Abs. 4, Artikel 6 Abs. 6, Artikel 8 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 10

Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluß des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Innern zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Ärztliche Bescheinigung

(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß der¹⁾ — die —

zur Zeit wohnhaft in

über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Dem — Der — Genannten
ist gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort:, den 19.....

Straße:

Name:

Stand:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Merkblatt über die Unfruchtbarmachung

(gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021).

Die Unfruchtbarmachung, d. h. die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit männlicher oder weiblicher Personen, hat den Zweck, die Weiterverbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern. Solche Krankheiten sind: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Weitzanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, ferner schwerer Alkoholismus.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden. Die Eingriffe werden von Fachärzten in den dazu bestimmten Krankenanstalten ausgeführt.

Irgendwelche gesundheitlichen Störungen sind von der Unfruchtbarmachung weder beim Manne noch bei der Frau zu befürchten. Das Geschlechtsempfinden und die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation nicht beeinträchtigt.

Anlage 3**Anzeige**

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der¹⁾ — Die —

(Familienname)

(Vorname)

geboren am

in Kreis

derzeitiger Aufenthaltsort:

leidet an¹⁾ — ist verdächtig zu leiden an — angeborenem Schwachsinn — Schizophrenie — zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein — erblicher Fallsucht — erblichem Weits Tanz (Huntington'sche Chorea) — erblicher Blindheit — erblicher Taubheit — schwerer erblicher körperlicher Mißbildung — schwerem Alkoholismus —

Ort:, den 19.....

Straße:

Name:

Stand:

An

den Herrn²⁾

in

¹⁾ Das Nichtzutreffende ist jeweils zu durchstreichen.

²⁾ Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

Antrag auf Unfruchtbarmachung

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichs-
gesetzbl. I S. 529) beantrage ich — meine Unfruchtbarmachung —¹⁾

die Unfruchtbarmachung — des — der —

zur Zeit wohnhaft in

Ich — Der — Die — Genannte leide(t) an

Sur Glaubhaftmachung der vorstehenden Angabe beziehe ich mich — auf $\frac{\text{das}}{\text{mein}}$ anliegende(s) ärztliche —
amtsärztliche — Gutachten — auf das Zeugnis der nachbezeichneten Personen:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:, den 19.....

Des Antragstellers	}	Name und Vorname
		Stand
		Wohnort
		Straße

die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts
in

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Anlage 5**Amtsärztliches — Ärztliches¹⁾ — Gutachten**

(gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Mädchenname)

Beruf:

Geboren am zu Kreis:

Religion:

Bester Wohnort: Kreis:

Straße:

Anschrift der Eltern: Kreis:

Straße:

Anschrift des Pflegers oder Vormunds:

Kreis:

Wieviel Kinder? Totgeburten: Fehlgeburten:

Personenstand — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

I. Angaben über die näheren Familienangehörigen

Name des Ehegatten:

Wohnort: Kreis: Straße:

Ist der Ehegatte gesund?

Wieviel Kinder? Totgeburten: Fehlgeburten:

Name des Vaters:

Wohn- oder Sterbeort: Kreis: Straße:

Name der Mutter:

(auch Mädchenname)

Wohn- oder Sterbeort: Kreis: Straße:

Waren die Eltern blutsverwandt?

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Sind bei Vater oder Mutter die im § 1 Abs. 2, 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten oder Zustände¹⁾ beobachtet worden oder sind sonstige körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? Im einzelnen siehe nachstehend unter 1 und 2.

Erläuterung: Es sind nachstehend nur diejenigen Personen anzuführen, bei denen die nachbezeichneten Krankheiten oder Abnormitäten vorgekommen sind. Es sind jedesmal der Verwandtschaftsgrad, Name und Vorname — bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen auch deren Mädchenname —, Geburtsort, Geburtsdatum — Tag, Monat, Jahr —, Konfession, Wohnort, Sterbeort, Sterbejahr anzugeben.

1. Sind in der Familie²⁾ die im § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Krankheiten oder Zustände¹⁾ vorgekommen? (Welche und bei wem?)

2. Sind in der Familie²⁾ noch andere körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? (z. B. Gifttätigkeit, Selbstmorde, Selbstmordversuche, auffallende Charaktere, verbrecherische oder asoziale Veranlagungen, Psychopathien, andere Geisteskrankheiten, Stoffwechselstörungen usw. (Welche und bei wem?)

¹⁾ Erbkrank (im folgenden abgeürzt: E) im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. Angeborenem Schwachsin, 2. Schizophrenie, 3. Zirkularem (manisch-depressivem) Irresein, 4. Erblicher Fallsucht, 5. Erblichem Weitzanz (Huntingtonsche Chorea), 6. Erblicher Blindheit, 7. Erblicher Taubheit, 8. Schwere erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

²⁾ Zur Familie gehören Eltern, Kinder, Geschwister, Halbgeschwister, Großeltern und sonstige Blutsverwandte.

II. Eigene Vorgeschichte des E.

1. Allgemeines

- a) Durchgemachte körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, sonstige Allgemeinerkrankungen, Organkrankheiten, Unfälle usw.) auschl. Nerven- und Geisteskrankheiten:
- b) Wie war die geistige Entwicklung des (der) E. (Schulleistungen bzw. -erfolge, Interesse an der Politik usw.)?
- c) Hat der (die) E. an Krämpfen gelitten? Welcher Art waren diese? Hat der (die) E. Krankheiten des Zentralnervensystems oder geistige Störungen durchgemacht? Welche? Wann?
- d) Angaben über das Sexualleben (bei Frauen außerdem über Regel- und Schwangerschaftsstörungen):
- e) Wie war die soziale Entwicklung des (der) E. (Berufsausbildung, Erfolge bzw. Mißerfolge im Berufsleben)?
- f) Ist der (die) E. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? Wann? Wodurch?
- g) Alkoholismus, Mißbrauch von Rauschgiften:

2. Entwicklung des Leidens, das Anlaß zum Antrag auf Unfruchtbarmachung gibt (erstes Auftreten, Verlauf usw.):

3. Bei welchen Ärzten und in welchen Anstalten war der (die) E. in Behandlung? (Möglichst genaue Anschriften):

4. Können sonstige Personen über den (die) E. und seine Verwandten Auskunft geben? Welche? (Genauere Anschriften):

III. Befund

1. Körperlicher Befund

a) Allgemeinzustand, Mißbildungen und Fehler des Knochensystems, Brustkorb, Wirbelsäule, Gliedmaßen und Allgemeinerkrankheiten, Stoffwechselerkrankheiten, Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, Haut, Drüsen:

Größe:

Gewicht:

Bei Frauen: Meneses

b) Organbefund (Lunge, Herz, sonstige Eingeweide, Geschlechtsorgane, Schilddrüse):

Puls:

Blutdruck:

Eiweiß:

Harn:

Zucker:

c) Nervensystem:

Hirnerben (auschl. Befunde am Auge und Ohr), Kopperkussion, Druckpunkte am Kopfe, Zunge, Gaumensegel, Würgeresflex, Geruch, Geschmack.

Reflexe:

Vasomotor. Nachröten, mechan. Muskelempfindlichkeit, Radiusperiostreflex, Patellarreflex, Patellarclonus, Achillessehnenreflex, Dorsalclonus, Plantarreflex, Babinski, Oppenheim, Bauchreflexe, Cremasterreflex, Armbewegungen.

Sensibilität:

Berührungsempfindlichkeit, Lokalisation, Schmerzempfindlichkeit.

Atagie:

Statischer Tremor, Händedruck, Zeigeversuch, Beinbewegungen, Gang, Romberg.

Sonstige körperliche Zeichen einer Erkrankung des Z. N. S., Zungenbissnarben, Lähmungen, Tonus der Muskulatur, Speichelfluß, organische Sprachstörung usw., wenn nötig serologische Reaktion im Blut und Liquor.

- d) Augen:
Bewegungen, Cornealreflex, Pupillen, Augenhintergrund.
- e) Ohren:
Spiegelbefund, Hörschärfe, Gleichgewichtsorgan.

2. Psychischer Befund

1. Allgemeines Verhalten:

Zugänglich, freundlich, misstrauisch, ablehnend.

2. Stimmungs- und Affektlage:

Stumpf, gleichgültig, läppisch, traurig, ängstlich, ratlos, entschlußlos, heiter, albern, zornig, sequell-zudringlich.

3. Willenssphäre:

Hemmung, Sperrung, Stupor, Katalepsie, Befehlsautomatie, Negativismus, Mutismus, Erregung, Befehlsdrang, impulsive Handlungen, sinnlose Handlungen, Rededrang, Fortlaufen, Manieren, Stereotypien, Sprachmanieren, Grimassieren.

4. Bewußtseinslage:

Auffassung, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Bewußtlosigkeit, Koma, Sopor, Somnolenz, Bewußtseinsstrübungen, Desorientiertheit, Verwirrtheit, delirante Zustände, Dämmerzustände, Bewußtseinsseinengung, Absenzen.

5. Gedankenablauf:

Formale Störungen, Denkhemmung, Denkspernung, gemachte Gedanken, Gedankenentzug, Ideenflucht, Inkohärenz, Perseveration, Zerfahrenheit, Steifheit, inhaltliche Störungen, Sinnestäuschungen der verschiedenen Sinnesgebiete, Wahnideen (Größen-, Kleinheits-, Verfolgungs-, Versündigungswahn usw.), Zwangsvorstellungen (Phobien usw.).

6. Sexuelle Perversionen:

7. Anfälle:

Beginn, Häufigkeit, Dauer, motorisches Verhalten, Zungenbiß, Einnässen, Verletzungen im Anfall, Verhalten nach dem Anfall (Schlaf, Dämmerzustände usw.), petits maux.

Bei Schwachsinigen ist der Intelligenzprüfungsbogen auszufüllen (Anlage 5a).

1. Diagnose:

2. Begründung:

Ort:

Straße:

Dienstiegel oder Stempel

Name:

Amtsstellung:

Anlage 5a**Intelligenzprüfungsbogen****1. Orientierung:**

- (Wie heißen Sie?)
- (Was sind Sie?)
- (Wie alt sind Sie?)
- (Wo sind Sie zu Hause?)
- (Welches Jahr haben wir jezt?)
- (Welchen Monat?)
- (Welches Datum?)
- (Welchen Wochentag?)
- (Wie lange sind Sie hier?)
- (In welchem Orte sind Sie hier?)
- (In welchem Hause sind Sie hier?)
- (Wer hat Sie hierher gebracht?)
- (Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)
- (Wer bin ich?)

2. Schulwissen:

- (Heimatort?)
- (Su welchem Lande gehörig?)
- (Hauptstadt von Deutschland?)
- (Hauptstadt von Frankreich?)
- (Wer war Luther?)
- (Wer war Bismarck?)
- (Welche Staatsform haben wir jezt?)
- (Wer hat Amerika entdekt?)
- (Wann ist Weihnachten?)
- (Was bedeutet Weihnachten?)
- (Sonstige Fragen ähnlicher Natur).
- (Wieviel Wochentage? —
vor- und rückwärts?)
- (Wieviel Monate? —
vor- und rückwärts?)

Rechnen:

$(7 \times 9?)$	$(51 - 16?)$	$(17 + 32?)$
$(12 \times 13?)$	$(62 - 19?)$	$(23 + 45?)$
$(10 : 2?)$	$(x - 3 = 14) x?$	$(x \times 9 = 63) x?$
$(81 : 3?)$	$(x + 5 = 16) x?$	$(x : 8 = 5) x?$

(300 RM zu 3 % in 3 Jahren Zinsen?)

(6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit $3\frac{1}{2}$ Stunden: wie lange 3 Arbeiter?)

(Wenn $1\frac{1}{2}$ Pfund 15 Pfg. kosten, wieviel kosten 7 Pfund?)

3. Allgemeines Lebenswissen:

(Wo geht die Sonne auf?)

(Warum wird es Tag und Nacht?)

(Warum baut man Häuser in der Stadt höher als auf dem Lande?)

(Was versteht man unter dem Kochen des Wassers?)

(Warum darf man Feuer nicht abschließen, wenn es brennen soll?)

(Warum gehen die Kinder in die Schule?)

(Wozu sind die Gerichte da?)

(Geldsorten?)

(Was kostet jetzt die Beförderung von Postfächern?)

(Preise von Lebensmitteln?)

Unterschied zwischen:

(Irrtum — Lüge?)

(Borgen — Schenken?)

(Geiz — Sparsamkeit?)

(Rechtsanwalt — Staatsanwalt?)

(Treppe — Leiter?)

(Teich — Bach?)

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

Satz aus 3 Worten bilden:

(Jäger — Hase — Feld!)

(Soldat — Krieg — Vaterland!)

(Frühling — Wiese — Blumen!)

(Schule — Bildung — Leben!)

5. Geschichtserzählung und Sprichwörterklärung:

- (Geschichte vom Salzefel o. ä.)
 (Hunger ist der beste Koch!)
 (Lügen haben kurze Beine!)
 (Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)
 (Unrecht Gut gedeiht nicht!)

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

- (Warum lernt man?)
 (Warum und für wen spart man?)
 (Weshalb darf man auch sein eigenes Haus nicht anzünden?)
 (Was darf man mit gefundenen 5 — 20 — 500 *R.M.* machen?)
 (Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?)
 (Was würden Sie tun, wenn Sie das große Los gewinnen?)
 (Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung, Bescheidenheit?)
 (Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

- (Merken Sie die Zahl 1849!)
 (Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Sprechen Sie nach und merken Sie folgende Worte: Haus — Tür, Hut — Kopf, Herz — Schmerz, Blei — Arzt!)
 (Worüber haben wir uns unterhalten?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Welche Worte sollten Sie merken?)

8. Verhalten bei der Untersuchung:

- (Haltung, Augen, Mimik, Stimme, Aussprache, Wortfolge, Promptheit der Antwort, Zugänglichkeit, Anteilnahme an der Unterhaltung usw.)

Ärztlicher Bericht

(gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Der¹⁾ — Die — an
leidende
aus Straße: ist auf Grund der
Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts — Erbgesundheitsobergerichts — zu
vom 19....., Aktenzeichen
am 19..... von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung:

Bei dem Eingriff wurden die Samenleiter — Eileiter —
.....
.....

Die Operation verlief regelrecht — insofern nicht regelrecht, als

Die Wunde heilte in Tagen, ohne — mit — Nebenerscheinungen

Der — Die — Operierte wurde am 19..... als geheilt
entlassen.

Sonstige Bemerkungen:
.....
.....

Ort:, den 19.....

Straße:

.....
Unterschrift des Arztes
(deutliche Schrift)

An
Herrn²⁾
in

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

²⁾ Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.

Anlage 7**Ärztlicher Bericht**

(gemäß Artikel 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der¹⁾ — Die — an
 leidende
 aus Straße
 ist am 19..... von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung:

Bei dem Eingriff wurden die Samenleiter (Eileiter) — Keimdrüsen —

Gründe, die zur Unfruchtbarmachung Veranlassung gaben:

Die Operation verlief regelrecht — insofern nicht regelrecht, als

Sonstige Bemerkungen:

Ort:, den 19.....

Straße:

Unterschrift des Arztes
 (deutliche Schrift)

An²⁾

Herrn

in

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

²⁾ Die Mitteilung ist dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der vorbezeichneten Person zuständigen Amtsarzt zu übersenden.